

## Herbstnewsletter 2019/2020

---

### Familienbonus

Der **Familienbonus Plus** ersetzt ab 1.1.2019 den Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten.

Dieser vermindert nicht die Steuerbemessungsgrundlage wie die wegfallenden Begünstigungen, sondern direkt die Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer.

Der Anspruch auf Familienbonus besteht für jedes Kind im Inland, für das Familienbeihilfe bezogen wird in Höhe von jährlich € 1.500,00 bis zum 18. Geburtstag, danach in Höhe von jährlich € 500,00.

Der Familienbonus kann entweder allein von einem Elternteil in voller Höhe oder zu gleichen Teilen aufgeteilt von beiden geltend gemacht werden. Diese Aufteilung kann auch von getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern einvernehmlich so vorgenommen werden.

Geringverdienende Alleinerziehende beziehungsweise Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten künftig einen so genannten **Kindermehrbetrag** in Höhe von maximal € 250,00 pro Kind und Jahr.

Antragstellung:

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch den Arbeitgeber (Antragsformular E 30) oder in der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1k)

Bei alle anderen Einkunftsarten: in der Einkommensteuererklärung (Formular L1k)

Wir empfehlen die Berücksichtigung bei der jährlichen Steuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung.